

§ 2 Miete, Mietzahlung

Die monatliche auf Basis der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Mietfläche zu entrichtende Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Die Grundmiete beträgt monatlich	
Hinzuzurechnen sind:	
- Betriebskostenvorauszahlung (übrige) inkl. Vorauszahlung Be- und Entwässerung	
- Vorauszahlung Heizung/Warmwasser	122,41 €
Gesamtmiete bei Vertragsbeginn monatlich	

Die in Abs. 2 genannte Miete kann sich nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften auch rückwirkend erhöhen oder ermäßigen. Sie erhöht sich insbesondere wegen gestiegener oder neu entstandener Kapital- und Bewirtschaftungskosten, bei Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen sowie Wegfall der öffentlichen Förderung, (Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung).

Zur Verbilligung der Miete hat der Vermieter aus öffentlichen Mitteln Baudarlehen in Anspruch genommen bzw. sind Aufwandshilfen gewährt. Die Veränderung der Kapitalkosten führt in gleichem Umfang zur Veränderung der Miete.

Dauer, Kürzung und Wegfall der Mietverbilligungsmittel richten sich nach den für die öffentliche Förderung im Land Berlin jeweils maßgebenden Bestimmungen. Ihre weitere Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Mieter zu bestimmten Zeitpunkten nachweist, dass er noch dem begünstigten Personenkreis im Sinne des § 25 WoBauG oder an Stelle getretenen Vorschriften angehört.